



PROTOKOLL STADTRAT KLOTEN

09. Januar 2024 · Beschluss 17-2024

5.2.2.4 Familienergänzende Kinderbetreuung

IDG-Status: öffentlich

Aufsicht Kinderkrippen; Leistungsvereinbarung Stadt Zürich; Tarifierungen

Ausgangslage

Mit Beschluss vom 16. Juni 2020 hat der Stadtrat die Aufsicht über die Kinderkrippen und Kinderhorte (exkl. Schulhorte, diese unterstehen dem Volksschulgesetz und die Aufsicht obliegt der Schulpflege) auf dem Gebiet der Stadt Kloten an die Stadt Zürich delegiert. Eine entsprechende Leistungsvereinbarung wurde daraufhin zwischen der damaligen Sozialbehörde und dem Sozialdepartement der Stadt Zürich unterzeichnet.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung per 1.1.2022 sind die Kompetenzen und Aufgaben der Kommissionen und Behörden neu geregelt. Die eigenständige Sozialbehörde wurde in eine dem Stadtrat unterstellte Sozialkommission umgewandelt. Die Aufgabe der Krippenaufsicht (Unterzeichnen der Bewilligungen mit Auflagen auf Empfehlung der Stadt Zürich) innerhalb der Stadt Kloten übernahm die Familienbeauftragte und die zuständige Bereichsleitung E + S. Dies da die Familienbeauftragte auch für die Bewilligung von Subventionen für familienergänzende Betreuungsangebote zuständig ist und in dieser Funktion alle externen Krippen ebenfalls regelmässig besucht. Sie kennt somit die Gegebenheiten vor Ort sehr gut und kann die Empfehlungen und falls notwendig die Auflagen der Stadt Zürich gut einschätzen. Auf der strategischen Ebene wurde diese Aufgabe dem Politikfeld Familien zugeteilt.

Am 24. Juli 2023 hat die Leiterin der Krippenaufsicht der Stadt Zürich per Mail die Stadt Kloten informiert, dass die Tarife für die Aufsichtsbesuche und im Falle von Rechtsverfahren oder Rechtsstreitigkeiten per 1.1.2024 angepasst werden (STRB Nr 1547 vom 31. Mai 2023 der Stadt Zürich).

Da einige Punkte in der aktuellen Leistungsvereinbarung abgeändert oder ergänzt werden sollten, fand am 25.10.2023 eine Bereinigungssitzung zwischen der Leiterin der Krippenaufsicht der Stadt Zürich, Frau Shima Sen Gupta, der Familienbeauftragten und der Bereichsleiterin E + S statt.

Erwägungen

Da nicht nur die Tarife per 1.1.2024 angepasst werden müssen, sondern auch inhaltlich Anpassungen notwendig und neue Leistungen aufzunehmen sind, wurde die Leistungsvereinbarung angepasst.

Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

Die Bezeichnung "Sozialbehörde" wurde im gesamten Dokument in "zuständige Entscheidträger" abgeändert.

Punkt 1 unverändert

Punkt 2 unverändert

Punkt 3 Grundlagen

- eidgenössische Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338)
- Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG; LS 412.100)
- Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (VSV; LS 412.101)
- Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG; LS 852.1)
- Kinder- und Jugendhilfverordnung vom 7. Dezember 2011 (KJHV; LS 852.11)
- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TAK; LS 852.14)

Die Nummer LS 852.14 wurde ergänzt, da im 2020 diese Nummer noch nicht bekannt war.

Punkt 4 unverändert

Punkt 5.1 Bewilligung

- A) unverändert
- B) Überprüfung der Unterlagen gemäss rechtlichen Grundlagen. Insbesondere zu:
 - Konzepte (Pädagogisches Konzept, Präventions- und Sicherheitskonzept, Qualitätskonzept *gemäss § 6 V TaK und § 32 h VSV*);
 - Kindergruppen (Gruppen- bzw. Hortgrösse, gemäss § 18d KJHG und § 30e VSG);
 - Personalbestand (Personalbedarf, Ausbildung und der Qualifikationen des Personals, gemäss § 18 d KJHG i.V.m. § 10f. V TAK und § 30 e VSG i.V.m. § 32 b f. VSV);
 - *Leumundsprüfung gemäss Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 PAVO*;
 - finanzieller Situation der Kita (gemäss § 19 V TAK- und § 32 m VSV);
 - räumlichen Anforderungen (gemäss § 17 VTAK und § 32 k VSV);
 - Prävention von Gewalt und sexuellen Übergriffen (gemäss § 8 V TAK und § 32 k VSV);
 - Wohnhygiene und Brandschutz (gemäss § 17 Abs. 2 V TaK und § 32 l VSV).
- C) unverändert
- D) unverändert
- E) *Kontrollieren der verfügbaren Auflagen und Mitteilung bei Erfüllung zuhanden des zuständigen Entscheidungsträgers der Gemeinde.*

Die gesetzlichen Grundlagen für die Prüfung der Konzepte wurde ergänzt und als neue Leistung, die Leumundsprüfung gemäss Art. 15, Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art 19. Abs. 4 PAVO in den Leistungskatalog aufgenommen. Abs. E) wurde ebenfalls neu in den Leistungskatalog aufgenommen, da die Nachkontrolle bei Auflagen bis anhin nicht im Leistungskatalog vorgesehen war und die Stadt Kloten auch keine Informationen erhielt, ob und wann die Auflagen erfüllt wurden.

Punkt 5.2 – Punkt 5.5 unverändert

Punkt 6 unverändert

Punkt 7 Abgeltung durch die Gemeinde

7.1 Allgemein

Erster Abschnitt unverändert

Zweiter Abschnitt:

Der Ansatz beträgt *Fr. 139.90* pro Person und Stunde, *exkl. MWST* und exkl. Fahrtkosten und andere Spesen. Im Falle von Rechtsverfahren und –streitigkeiten (formaler und informaler Art) beträgt der Ansatz *Fr. 163.70* pro Person und Stunde, *exkl. MWST* und Spesen (STRB Nr. 1547 vom 31. Mai 2023).

Dritter Abschnitt unverändert

Vierter Abschnitt unverändert

Fünfter Abschnitt:

Der letzte Satz im fünften Abschnitt wurde gestrichen. Dieser lautete: "Die Schätzung wird für jedes neue Kalenderjahr und bei Vertragsänderungen (auf der Basis der aktualisierten Kitaliste der Gemeinde sowie den Erfahrungswerten der Krippenaufsicht) angepasst".

7.2 Vorbehalt gestrichen

Der Ansatz wird von Fr. 133.70 auf Fr. 139.90 pro Person und Stunde angehoben und neu exkl. MWST (neuer STRB Nr 1547 vom 31. Mai 2023) aufgeführt. Der Ansatz bei Rechtsverfahren und Rechtsstreitigkeiten wurde von Fr. 155.40 auf Fr. 163.70 pro Person und Stunde angehoben, ebenfalls exklusiv MWST und Spesen. Da der Ansatz nun exkl. MWST gilt, wurde Abschnitt 7.2 gestrichen.

Punkt 8 unverändert

Punkt 9 unverändert

Punkt 10 unverändert

Antrag

Die Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit beantragt dem Stadtrat die Annahme der Änderungen und die Bewilligung der angepassten Leistungsvereinbarung per 1.1.2024.

Beschluss:

1. Der Stadtrat bewilligt die angepasste Leistungsvereinbarung zwischen der Stadt Kloten, vertreten durch Christoph Fischbach, Stadtrat Politikfeld Familien, und Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit, und dem Sozialdepartement der Stadt Zürich per 1.1.2024.
2. Der Stadtrat beauftragt den zuständigen Stadtrat und die zuständige Bereichsleiterin die Leistungsvereinbarung mit dem Sozialdepartement der Stadt Zürich zu unterzeichnen.

Mitteilungen an:

- Familienbeauftragte Stadt Kloten,
- Sozialdepartement der Stadt Zürich, mittels unterzeichneter Leistungsvereinbarung
- Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

Für Rückfragen ist zuständig: Elsbeth Fässler, Bereichsleiterin Einwohner, Soziales und Sicherheit

STADTRAT KLOTEN

René Huber
Präsident



Thomas Peter
Verwaltungsdirektor

Versandt: 10. Jan. 2024